

Satzung
des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften
der Technischen Hochschule Lübeck
zur 2. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) 2019
für den Bachelorstudiengang Biomedizintechnik
Vom 17. Juni 2024

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2024, S. 42

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 17.06.2024

Aufgrund des § 52 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften vom 29. Mai 2024, nach Stellungnahme des Senats vom 12. Juni 2024 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 13. Juni 2024 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Satzung des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Lübeck über das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudiengang Biomedizintechnik vom 21. Juni 2019 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. S. 52), geändert durch Satzung vom 24. Januar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2 S. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 wird die bisherige Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

	Semester	ECTS-Leistungspunkte	
Pflichtmodule	1-6	103	
Pflichtmodule in den Vertiefungen	3-6	54	
Wahlpflichtmodul Sprache	2	3	5
Wahlmodule	3-6	20	18
Berufspraktikum	7	15	
Abschlussarbeit	7	12	
Abschlusskolloquium	7	3	
Gesamt:		210	

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Das Wahlpflichtmodul Sprache muss aus dem Wahlpflichtkatalog Sprache gemäß Anlage 1 ausgewählt werden. Voraussetzung für die Wahl des Sprachniveaus ist ein Einstufungstest, in dem das Mindestsprachniveau der Studierenden ermittelt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Je nach Sprachniveau und Zuordnung zu einem entsprechenden Modul kann der Studienumfang um bis zu zwei SWS variieren. Wird das Wahlpflichtmodul Technisches Englisch B2 gewählt, müssen Wahlmodule im Umfang von 20 LP erbracht werden. Wird das Wahlpflichtmodul Technisches Englisch A2 gewählt, müssen Wahlmodule im Umfang von 18 LP erbracht werden.“

c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Wahlmodule können frei aus dem Lehrangebot der Technischen Hochschule Lübeck oder einer anderen Hochschule gewählt werden. Dabei variieren die zu erbringenden LP nach dem gewählten Modul aus dem Katalog Wahlpflichtmodul Sprache. Es darf kein Modul doppelt belegt werden und es darf kein Modul belegt werden, das inhaltlich identisch mit einem Modul aus dem bestehenden Curriculum ist.“

2. Die Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung 2019 Bachelorstudiengang Biomedizintechnik wird wie folgt geändert:

- a) Bei den Pflichtmodulen wird das Modul „Technisches Englisch“ in den Nummernzeilen G 12.1 und G 12.2 mit allen dazu gehörigen Angaben gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummernzeilen G 13 bis G 19 werden zu den Nummernzeilen G 12 bis G 18.
- c) Nach dem Katalog der Pflichtmodule Vertiefungsrichtung QMQST und vor der Tabelle zum Studienabschluss wird folgender Wahlpflichtkatalog Sprache eingefügt:

Wahlpflichtmodule Sprache**										
WPF 1	Technisches Englisch B2***							deutsch	2	3
		Technisches Englisch B2	Vorlesung	2	MP-PF				2	3
WPF 2	Technisches Englisch A2****							deutsch	4	5
		Technisches Englisch A2	Vorlesung	2	MP-PF				4	5

- d) Bei den Pflichtmodulen der Vertiefungsrichtung MO wird bei dem Modul MO 01 „Ophthalmologie“ in der Spalte „SWS“ die Angabe „5“ ersetzt durch „6“.
In der Nummerneile MO 01.3 wird in der Spalte SWS die Angabe „1“ ersetzt durch „2“.
- e) Bei den Pflichtmodulen der Vertiefungsrichtung MO wird bei dem Modul MO 03 „Grundlagen der technischen Optik“ wird in der Spalte „Leistung/ Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (60 Min.)“ ersetzt durch „MP-K (90 Min.)“.
- f) Bei den Pflichtmodulen der Vertiefungsrichtung MO wird bei dem Modul MO 04 „Baulemente der Optik und Optoelektronik“ wird in der Spalte „Leistung/ Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (60 Min.)“ ersetzt durch „MP-K (90 Min.)“.
- g) In der Legende zur Anlage 1 werden nach „*“ die folgenden Angaben angefügt:

„** Das Wahlpflichtmodul Sprache muss aus dem Wahlpflichtkatalog Sprache gemäß Anlage 1 ausgewählt werden. Voraussetzung für die Wahl des Sprachniveaus ist ein Einstufungstest, in dem das Mindestsprachniveau der Studierenden ermittelt wird.

*** Wird das Wahlpflichtmodul Technisches Englisch B2 gewählt, müssen Wahlmodule im Umfang von 20 LP erbracht werden.

**** Wird das Wahlpflichtmodul Technisches Englisch A2 gewählt, müssen Wahlmodule im Umfang von 18 LP erbracht werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Lübeck, den 17. Juni 2024

Prof. Dr. Manfred Rößle

Dekan des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Lübeck